

Rechtliche Grundlagen des Schallschutzes im Straßenbau

Straßen verursachen Lärm. Um anliegende Wohngebiete, Gewerbegebiete sowie öffentliche Gebäude angemessen vor dem Lärm zu schützen, ist beim Neubau oder der wesentlichen Änderung einer Straße, die Lärmvorsorge gesetzlich vorgeschrieben. Die NLStBV hat die Lärmauswirkungen für den vierstreifigen Ausbau der B 188 untersucht und daraus Lärmschutzmaßnahmen abgeleitet.

Geltende Gesetze und Verordnungen im Lärmschutz

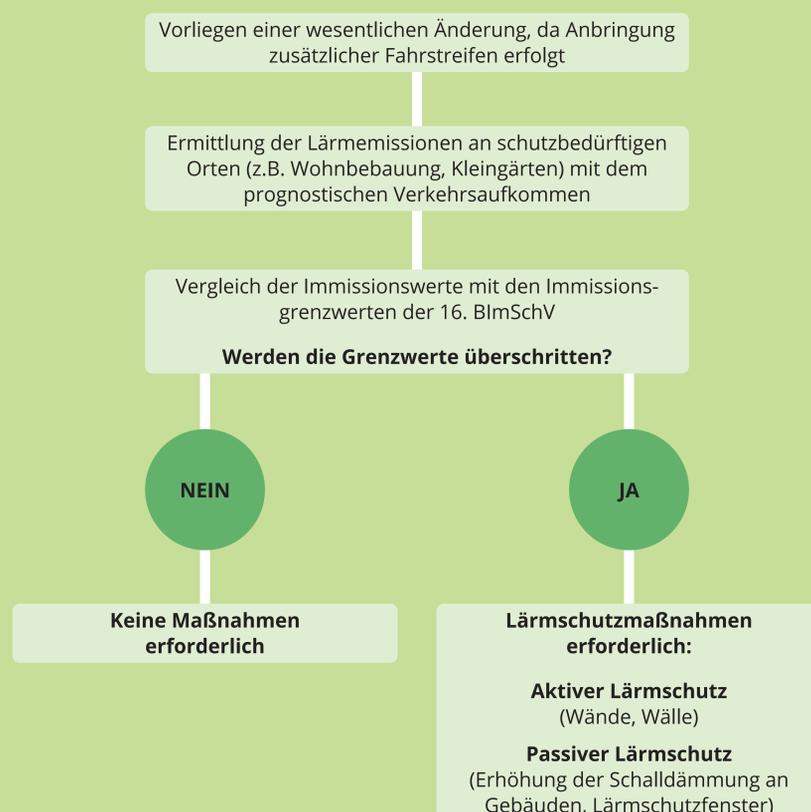
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)
- Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)

Die Verkehrslärmschutzverordnung von 1990 regelt den Schutz vor Lärm beim Bau und bei wesentlichen Änderungen öffentlicher Straßen. Sie definiert lärmschutzauslösende Kriterien, wie die „wesentliche Änderung“, und legt Immissionsgrenzwerte fest, die die Schwelle markieren, ab der Maßnahmen notwendig werden. Außerdem enthält sie Vorgaben zur Ermittlung des Lärmpegels. Die 16. BImSchV ergänzt das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und wird durch spezifische Richtlinien konkretisiert.

Übersicht über Immissionsgrenzwerte:

zu schützende Gebiete	Grenzwerte Nacht / Tag in dB (A)
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	47 / 57
reine und allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete	49 / 59
Kern-, Dorf-, und Mischgebiete	54 / 64
Gewerbegebiete	59 / 69

Ablaufschema Lärmuntersuchung der B 188



Warum wird der Lärm berechnet und nicht gemessen?

Der Lärm wird berechnet, da Messungen stark von Verkehrsschwankungen und Witterungseinflüssen abhängen und daher keine einheitlichen Ergebnisse liefern würden. Berechnungen hingegen sind unabhängig von solchen Einflüssen und gewährleisten vergleichbare, allgemein gültige Ergebnisse, selbst wenn die Straße noch nicht gebaut wurde. Aus diesen Gründen ist es laut § 3, 16. BImSchV gesetzlich vorgeschrieben, den Lärm zu berechnen.

Eingangsgrößen für die Berechnung nach RLS-19

